

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.11.2017

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.500-153/17

Nummer:

Z-6.500-2311

Antragsteller:

Effertz Tore GmbH

Am Gerstacker 190

41238 Mönchengladbach

Geltungsdauer

vom: **16. November 2017**

bis: **17. November 2022**

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Feststallanlage "Effertz ERD-07"

Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststallanlage, "Effertz ERD-07" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Für die Errichtung der Feststallanlage müssen folgende Geräte verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (als Gerätekombination)
- Brandmelder,
- Feststellvorrichtungen sowie
- ggf. Schutzeinrichtungen¹ für den Personenschutz an Abschlüssen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststallanlagen sind geeignet, die Funktion von Schließmitteln an

- a) Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als Rolltore, Falttore, Hub-Staffeltore und Sektionaltore – die mit dem Torantrieb (motorische Öffnungshilfe) der Baureihe "EF-RG" der Firma Effertz Tore GmbH ausgestattet sind – in inneren Wänden oder
- b) Feuerschutzvorhängen und Rauchschutzvorhänge – die mit dem Torantrieb (motorische Öffnungshilfe) der Baureihe "EF-RG" der Firma Effertz Tore GmbH ausgestattet sind – in inneren Wänden

kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

Die Feststallanlagen sind geeignet, zusätzlich die durch Elektro-Haftmagnete im geöffneten Zustand befindliche sog. Sturzabdichtungsklappe von Feuerschutzabschlüssen (Hubstaffeltore) zu schließen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind. Die Feststallanlagen dürfen zu diesem Zweck, d. h. zum Schließen von sog. Sturzabdichtungsklappen, nur dann an Feuerschutzabschlüssen (Hubstaffeltore) verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Feuerschutzabschlüsse (Hubstaffeltore) erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen enthalten ist.

An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststallanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngeländerer Förderanlagen

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU² zu beachten.

¹ Druckempfindliche Schutzeinrichtungen nach DIN EN 12978, die im Falle eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung nicht abgeschaltet werden

² 2014/34/EURICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

2 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombinationen und Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombinationen und Geräte der Feststallanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (Gerätekombination)

Für die Feststallanlage "Effertz ERD-07" muss die Gerätekombination "ECU-07" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2310 verwendet werden.

Die Energieversorgung muss neben der Auslösevorrichtung maximal 12 Brandmelder (2 Linien) nach Tabelle 1, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 und ggf. die Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 2.5 mit einer Gleichspannung entsprechend den jeweiligen Anschlussparametern von 12 V bzw. 24 V versorgen.

Bei Netzausfall muss der angeschlossene Haftmagnet nach Abschnitt 2.4 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird. Die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 darf unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktleiste nach Abschnitt 2.5 aktiv bleiben.

Bei Störung der Akkumulatoren muss der angeschlossene Haftmagnet nach Abschnitt 2.4 unverzüglich stromlos geschaltet werden. Die angeschlossene Magnetbremse nach Abschnitt 2.4 darf unter Berücksichtigung der Signale der angeschlossenen Kontaktleiste für den Personenschutz aktiv bleiben.

Da die Feststallanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombination nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP66
- Lufttemperatur: 0 °C bis +40 °C
- Relative Feuchte 40 % bis 70 % (nicht kondensierend)

2.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Melder nach Tabelle 1 verwendet werden.

Tabelle 1: Brandmelder

Lfd. Nr.	Typbezeichnung, Hersteller	Geräte-identifikation	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
			Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
1. Optische Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ⁴					
1.1	MSD 523 (Hekatron)	Leistungserklärung ⁵	IP44	-25 bis +60	≤ 95 %
1.2	ORS 142 (Hekatron)	Z-6.510-2288	IP42	-30 bis +60	≤ 95 %
1.3	ORS 142 EX (Hekatron)	Z-6.510-2302	IP42	-20 bis +70	≤ 95 %
1.4	55000-317 S65 (Apollo)	Leistungserklärung ⁵	IP23D	-20 bis +60	≤ 95 % (n. k.)*
1.5	DO 1101 A (Siemens)	Leistungserklärung ⁵	IP44	-10 bis +60	≤ 95 %
1.6	DO 1101 A Ex (Siemens)	Leistungserklärung ⁵	IP44	-10 bis +60	≤ 95 %
1.7	FDOOT241-A9-Ex (Siemens)	Leistungserklärung ⁵	IP43 IP44	-25 bis +70	≤ 95 %
1.8	FDOOT241-9 mit Meldersockel FBD201 (Siemens)	Leistungserklärung ⁵	IP43	-25 bis +70	≤ 95 %
2. Wärmemelder nach DIN EN 54-5 ⁶					
2.1	UTD 523-1 (Kl. A1) (Hekatron)	Leistungserklärung ⁷	IP44	-25 bis +60	≤ 95 % (n. k.)*
2.2	DT1102A (Kl. BS) (Siemens)	Leistungserklärung ⁷	IP44	-10 bis +70	≤ 95 %
2.3	FDOOT241-9 mit Meldersockel FDB201 (Kl. A1, B) (Siemens)	Leistungserklärung ⁷	IP43	-25 bis +70	≤ 95 %

³ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

⁴ DIN EN 54-7:09-2006 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

⁵ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

⁶ DIN EN 54-5:05-2017 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder

⁷ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Lfd. Nr.	Typbezeichnung, Hersteller	Geräte-identifikation	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
			Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte
3. Mehrfachsensormelder nach DIN EN 54-5 ⁶ und DIN EN 54-7 ⁴					
3.1	FDOOT241-9 mit Meldersockel FBD201 (Siemens)	Leistungserklärung ^{5,7}	IP43	-25 bis +70	≤ 95 %
* nicht kondensierend					

Bei der Verwendung von Wärmemeldern höherer Melderklassen (B, BS) sind die entsprechenden Festlegungen nach Abschnitt 3.3.3 einzuhalten.

2.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung für die Abschlüsse nach Abschnitt 1.2 sind die Magnetbremsen nach Tabelle 2 zu verwenden. Sie sind in die Torantriebe der Baureihe "EF-RG" der Firma Effertz Tore GmbH integriert. Die Magnetbremsen dürfen außerdem zur Unterbrechung des Schließvorgangs zum Zwecke des Personenschutzes durch die Kontakteleiste des Abschlusses aktiviert werden.

Tabelle 2: Magnetbremsen "Combinorm B ..." der Firma KEB nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2296

Lfd. Nr.	Ausführung	Betriebsspannung	Elektrische Leistung	Nennmoment (statisch) mindestens	zugehörige Torantriebe EF-RG ...
1	07.02.120-3257	12 VDC	16,0 W	15,0 Nm	200 bis 600
2	08.02.120-3247	12 VDC	21,0 W	30,0 Nm	700 bis 2000

Betriebsumgebungsbedingungen der Magnetbremsen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP40
- Lufttemperatur: -15 °C bis +40 °C (ohne Betauung)

Für die Feststellung von sog. Sturzabdichtungsclappen für Hubstaffeltore nach Abschnitt 1.2 ist der Haftmagnet Typ GT60R018.12 (Typenident. Nummer GTR060.528003) nach DIN EN 1155 (Leistungserklärung Nr.0091-CPR) zu verwenden.

Betriebsumgebungsbedingungen des Haftmagneten nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP65
- Lufttemperatur: -5 °C bis +55 °C

Die aufgeführten Feststellvorrichtungen sind nur dann für Feuerschutzvorhänge sowie Rauchschutzvorhänge geeignet, wenn sie auch in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Feuerschutzvorhangs bzw. Rauchschutzvorhangs aufgeführt sind.

2.5 Schutzeinrichtungen¹ für den Personenschutz an Abschlüssen

Als Schutzeinrichtungen für den Personenschutz an Abschlüssen nach Abschnitt 1.2 dürfen Kontakteleisten verwendet werden. Die Schutzeinrichtungen und die zugehörigen Zuleitungen müssen auf Störungen überwacht werden. Die Störungen dürfen nicht dazu führen, dass die Auslösung der Feststellung behindert wird.

Die Anschlussschaltpläne der Schutzeinrichtungen müssen Bestandteil der Montageanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über entsprechende Anschlüsse der Gerätekombination "ECU-07" durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Gerätekombination "ECU-07" muss im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses installiert werden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder nach Tabelle 1 zu installieren.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Ausführung möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2311

Seite 8 von 12 | 13. November 2017

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3). Als Sturzmelder für Feststellanlagen für Rauchschutzabschlüsse sind Wärmemelder nicht geeignet.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

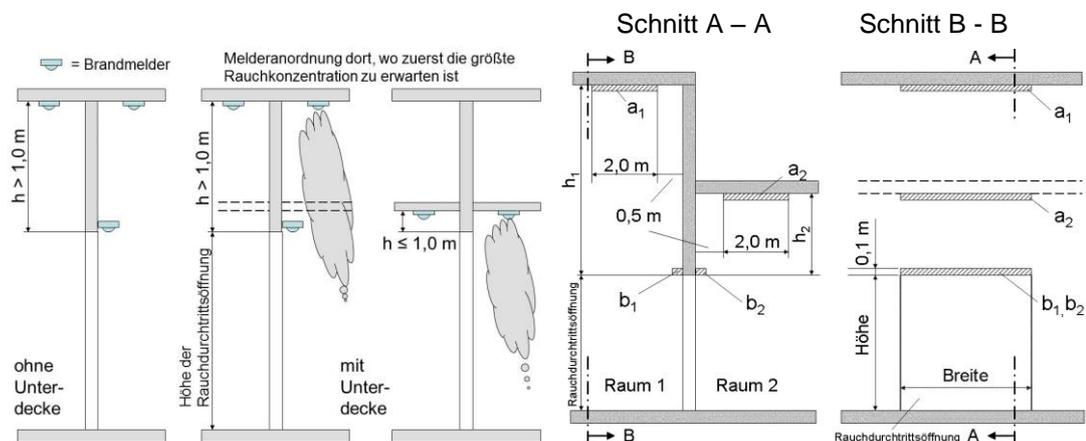


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2:

Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenkante über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturz-melder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

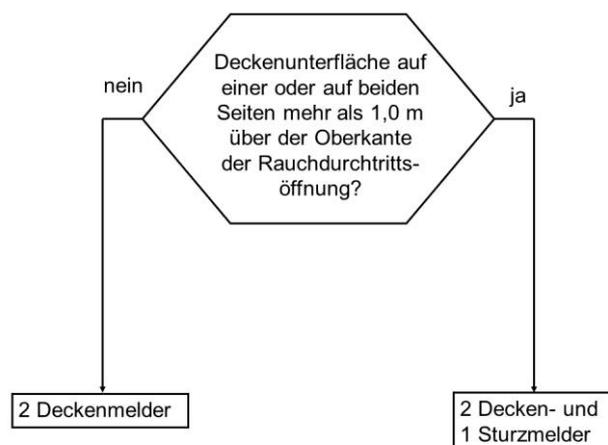


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.3.3 Verwendung von Wärmemeldern der Klassen B und BS

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der Klassen B und BS ist eine der folgenden Maßnahmen zum thermischen Schutz der Auslösevorrichtung erforderlich:

- die Auslösevorrichtung darf nicht in Bereichen mit höheren Temperaturen ($> 65\text{ °C}$) installiert werden, ggf. ist auch der Einfluss von Strahlungswärme zu berücksichtigen oder
- die Auslösevorrichtung muss in einem schützenden Gehäuse zusammen mit einem Wärmemelder der Klasse A1 angeordnet werden und die Feststallanlage entsprechend auslösen.

3.4 Elektrische Installation der Feststallanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zum optischen Rauchmelder ORS 142 (siehe Tabelle 1) erforderlich.

Sind die Leitungen zu diesem Gerät vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.5 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.6 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.7 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. Gerätekombinationen der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.8 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Der Unternehmer, der die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Feststellanlage hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2311 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung bereit gestellt hat, errichtet wurde.

Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 1 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststellanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebauten Geräte und Gerätekombinationen der Feststellanlage mit den in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombinationen übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Geräte und Gerätekombinationen mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmen.
3. Das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der

dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.

4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststellanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte und Gerätekombinationen) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁸ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

⁸ DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2311

Seite 12 von 12 | 13. November 2017

Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁴ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Feststellanlage(n)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat:

.....
.....

Bauvorhaben:

.....
.....

Zeitraum der Errichtung der Feststellanlage(n):

.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z - 6.500-2311 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Montageanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung der Feststellanlage bereit gestellt hat, errichtet wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2311

Bauart zum Errichten der Feststellanlage "Effertz ERD-07"

Muster einer Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1